

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wenigstens zwanzig und höchstens fünfzig Franken, unvermögendes Fads mit einer Gefängnißstrafe von zwey bis fünf Tagen, und im Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe; zum drittenmal aber, über die dreysfache Strafe aus, mit einer Gefangenschaft von wenigstens sieben und höchstens acht und zwanzig Tagen belegt werden.

12. Dem Kaffeeirth ist verboten, seinen Gästen gekochte Speisen oder inländische Weine vorzusetzen; dergleichen ist dem Pinten, oder Weinschenk untersagt, seine Gäste mit warmen Speisen zu bewirtheten; und endlich ist beyden so wie auch den Traiteurs verboten, solche über Nacht zu beherbergen.

Wer dawider handelt, soll das erstemal mit zwey Franken, im ersten Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe, und zum drittenmale, nebst Zurückziehung seines Patents, mit der vierfachen Strafe belegt werden.

13. Jeder, dem ein Bewilligungsschein zu Errichtung einer Wirthschaft ertheilt wird, soll sich angelegen sijn lassen, nach der Beschaffenheit seines Wirthschaftsrechts seinen Gästen jederzeit mit dem Erforderlichen in billigen Preisen aufzuwarten.

Die Municipalität des Orts, welcher die daberige Aufsicht über die Wirthe übertragen ist, soll, im Fall gegründete Klagen einlangen sollten, auf wiederholte fruchtlose Warnung, einen solchen seine Pflichten vernachlässigenden Wirth bey der Verwaltungskammer verurtheilen, die dann demselben seinen Bewilligungsschein zurückziehen kann.

14. Diejenigen, so Wirthschafts-Bewilligungsscheine oder Wirthschafts-Patente erhalten haben, haften für die diesem Gesetz zuwiderlaufenden Handlungen ihrer Lehenwirthe, in so weit eine Geldbuße oder Zurückziehung des Erlaubnißscheins darauf gesetzt ist; dagegen aber sollen die Eigenthümer der Wirthschaften befugt seyn, auf das der Zurückziehung des Erlaubnißscheins unmittelbar vorgehende Vergehen, ihre Lehenwirthe ohne weiters und ohne Entschädigung bey nicht vollendeteter Lehenzeit, ab dem Lehen zu thun; zu welchem Ende, im Fall der Artikel 12 und 13, die Distriktsgerichte angewiesen sind, den Besitzern derselben von den Fehlstritten ihrer Lehenwirthe Bekanntschaft zu geben.

15. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Vergehen steht, in dem Fall der Art. 11 und 12 den Distriktsgerichten,

als einseitigem Polizeyrichter zu. Ein Drittel der Buße fällt der Municipalität, und die beyden andern der Nation anheim.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll vom ersten Jenner 1801 an, in Ausübung gebracht werden, und sodann von diesem Zeitpunkt hinweg, der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 3ten Christmonat 98, in soweit er die Wirthshäuser und Pintenschenken betrifft, ferner die Gesetze vom 30ten Aug. und 24ten Herbstmonat 1799, so wie auch die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 4ten und die Berichtigung desselben vom 24ten April 1800 zurückgenommen seyn.

17. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Ein Zuschrift der Municipalität Yverdon schließt sich an die früheren Lemanschen Adressen und an den Wunsch von der Schweiz ungetrennt zu bleiben, an.

Folgende Botschaft an die Vollziehung wird beschlossen:

„Mitten unter den sorgenvollen Arbeiten, womit Sie B. B. R. sich unablässig, gleich uns beschäftigen, um wenigstens einige der zahllosen Wunden zu heilen, welche die furchtbaren Ereignisse der Zeit unserm innern Wohlstand geschlagen, können Sie sich die frohen Empfindungen gedenken, welche Ihre gestrige Botschaft und die darinn enthaltenen wichtigen Nachrichten des außerordentlichen Gesandten der Republik in Paris, B. Glaire, in uns erregen mußten. — Empfindungen, die gewiß jeder biedere Helvetier, eben so lebhaft mit uns theilen muß.“

„Wenn in einem Augenblick, der das Schickjal von mehr als Einem Welttheil, vielleicht auf Jahrhunderte entscheiden soll, der erste fränkische Consul den ältesten Bundesgenossen seines Volks ein seiner Größe so würdiges Wort giebt: daß er sogar die drückende Last des Bundesvertrags vom J. 1798 in eine Wohlthat für uns umwandeln will.“

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Schreiben des Bezirksstatthalters von Burgdorf an seinen Freund R\*\* über Pestalozzis Lehranstalt. S. Bern, b. Gessner 1800. S. 15.

Der B. Schnell hat sich durch die thätigste Verwendung für Pestalozzis Unterrichtsanstalt in Burg-

dorf bereits ungemein verdient gemacht: Sein Verdienst um dieselbe wird aber nicht wenig durch die gegenwärtige höchst klare und einfache Darstellung der Methode Pestalozzi's und des Eigenthümlichen derselben erhöht. „Pestalozzi, sagt der Vf., will den Unterricht psychologisiren: Das ist in seiner energievollen Sprache, er sucht den Unterricht so zu ordnen, daß er mit der Natur des menschlichen Geistes, mit der seiner Lage und seiner Verhältnisse nicht im Widerspruche sey. Diesen Zweck immer vor Augen, fragt er sich: Wie ist es anzufangen, dem Kinde diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche es in seinem künftigen Leben zu seinem Glück bedarf, sey seine Lage auch welche sie wolle? Wann und auf welchem Wege sind die Anlagen des Kindes in Thätigkeit zu setzen? Er glaubt, dieß könne und müsse schon frühe geschehen; aber auf eine Weise, welche mit der bisher angewandten, nichts gemein hat. Er fängt beym Wiegenkinde an, er sucht ihm einen umfassenden Anschauungskreis der Natur zum Bewußtseyn zu bringen, und mit anhaltender Thätigkeit zu erweitern. Ehe die Organe des Kindes zum Nachsprechen geübt werden, sollen, durch das Vorsprechen der Namen der Gegenstände, auch diese tief in sein Bewußtseyn kommen. Schon in diesem zarten Alter wird der Grund zu der Ordnung gelegt, in welche die Kunst die Gegenstände reihet. Man legt dem Kinde die ausdrucksvollsten Gegenstände aller Art vor Augen, und belegt sie nicht mit ihren Erefzelnamen, sondern mit den Namen des Geschlechts. So nennt man den Schnepf nicht Schneepf, sondern Vogel; die Sonne nicht Sonne, sondern Baum. So wird schon bey dem Wiegenkinde der Grund zur Anschließung mehrerer Gegenstände an ihm bereits befaßt gemacht, gelegt, und die Verwirrung verhindert, die bey der ersten Anschauung der Welt, im Geiste des Kindes entstehen muß.“

„Die Methode fährt dann fort, den Kreis dieser dem Kinde zum Bewußtseyn gebrachten Vorstellungen und Worte immer mehr auszudehnen, und gewährt ihm den Vortheil, daß in dem Zeitpunkte, wo seine Sprachorgane sich entwickeln, es einen ihm beigebrachten Ausdruck leicht nachsprechen kann; und dieser wird ihm, wie die Sache selbst, die er bezeichnet, unergreiflich. Diese Vorstellungen müssen aber schlechterdings solche seyn, an die sich ganze Reihenfolgen ähnlicher und untergeordneter anschließen. Die Ordnung dieses Anschließens muß von dieser Zeit an, in Rücksicht auf Ausdehnung und Wichtigkeit, von der Methode geleitet werden, und ihr ganz in der Hand bleiben. Nach gleichen Grundsätzen wird frühe

die Ausbildung der Sprache betrieben. Schon ehe das Kind einen Laut nachsprechen kann, werden ihm die einfachen Töne, aus denen die Wörter bestehen, in abwechselnden Lauten vor die Ohren gebracht. Es lernt also die einfachen Buchstabenverbindungen und ihre einfachen Zusätze, als bloßen Laut eher kennen, als das Voraugenlegen statt hat.“

„Das Lesen wird, wie das Schreiben, nur als eine untergeordnete Art des Redenlernens betrieben, indem dieses, das Redenlernen, als das erste Fundament, woran die übrigen Unterrichtsmittel angeschlossen werden, anzusehen ist. Alle diese untergeordnete Mittel, als Sprachlehre, Schreib-, Mess-, Zeichnungs-, und Rechenkunst, benutzt man so, daß sie den Formen nach unter sich selbst und mit dem vorgesetzten Zwecke übereinstimmen.“

„Pestalozzi Methode zeichnet sich durch folgende Vorzüge aus: Sie fängt die Bildung zu Kenntnissen und Fertigkeiten früher an. Welch ein Zeitgewinnst, wenn das Kind, ohne Anstrengung, im fünften Jahre schon reelle Kenntnisse besitzt, wo man bis dahin erst anfing, es mit Kenntniß der Buchstaben zu martern! Sie betreibt diese Bildung mit mehr Ordnung und Zusammenhang; sie wirkt dem natürlichen Widerstande des Kindes gegen Lernen und Arbeit früher und besser entgegen, als jede andere. Sie strebt ganz dahin, die Anfänge des Unterrichts durch das Interesse der Eltern, durch den Reiz der Wohnstübchen und häuslichen Verhältnisse zu beleben, folglich die Angewöhnung des Kindes, als den schwersten Punkt, auf dem Wege der Natur zu suchen. Sie legt ihrem Zwecke einen Mechanismus zum Grunde, der keine Lücken läßt, und in Rücksicht auf Fertigkeit und Anlagen, alle Räder zugleich in Bewegung setzt. Die größte Schwierigkeit des Unterrichts, das Erklären und Urtheilen in einem dazu noch unreifen Alter, fällt bey ihm weg; hingegen werden die Mittel, das Kind zum Urtheilen und Erklären reif zu machen, in einem Umfange und in einem Alter organisiert, wie sie es bis dahin noch nicht waren. Durch die Darstellung dieser Mittel wird dem Lehrer das Nachdenken größtentheils erspart, wodurch denn das Kind gegen manchen Irrthum gesichert, welchen Oberflächlichkeit und Schiefheit des schwächern Lehrers in den Unterricht bringen müssen. Arbeiten und Lernen wird unter der Aufsicht der Mutter, eines ältern Geschwisters, einer vernünftigen Magd, zugleich getrieben. Dieß hat nicht nur Geldersparniß zur Folge, sondern der Kinderunterricht wird auf diese Art sehr frühe Quelle des häuslichen Verdienstes und der mannigfaltigen Bildung.“